

Die zunehmende Ausbreitung von Covid-19 führt seit März 2020 zunehmend zu Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt, im Zuge dessen sich viele Beschäftigte gezwungen sehen, Kurzarbeitergeld zu beantragen, oder Unternehmen sehen keine andere Möglichkeit, als Personal zu entlassen. Dies hat auch für Personen, die derzeit Inhaber eines Aufenthaltstitels sind, erhebliche Auswirkungen, denn sie sehen sich oft, entweder zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld oder direkt zur Inanspruchnahme von SGB-II - Leistungen, in der Situation, entsprechende Leistungen zu beantragen. Dies kann zum Verlust des Aufenthaltstitels führen, weil die Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nicht weiter vorliegt.

Rechtliche Bewertung

§ 5 AufenthG enthält allgemeine Erteilungsvoraussetzungen. Mit der Vorschrift werden allgemein bestimmte Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln geregelt, die nach der Einschätzung des Gesetzgebers von grundlegendem öffentlichen und staatlichen Interesse sind. Ein zentrales Erfordernis ist dabei die Sicherung des Lebensunterhaltes, so lautet § 5 Abs. 1 Nr. 1:

„Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass 1. der Lebensunterhalt gesichert ist, [...]“

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel soll somit – in der Regel – nicht erfolgen. Es bedarf mithin einer Prüfung und Feststellung, ob hier eine Ausnahme von der Regel besteht. Ein Ausnahmefall ist begrifflich dann anzunehmen, wenn aufgrund bedeutsamer besonderer Umstände ein atypischer Geschehensablauf vorliegt, der so gewichtig ist, dass er das sonst die Regel begründende Gewicht beseitigt. Ein Fall unterscheidet sich demnach nicht bereits deshalb vom Regelfall, weil besondere, außergewöhnliche Umstände und Merkmale zu einer Abweichung von der Vielzahl gleich liegender Fälle führen. Vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass eine solche Abweichung die Anwendung des Regeltatbestandes nach seinem Sinn und Zweck unpassend oder grob unverhältnismäßig oder untunlich erscheinen lässt. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist festzustellen, dass aktuell mit der Corona-Pandemie eine atypische Situation besteht, die einzelne Personen unverschuldet in eine schwierige wirtschaftliche Situation bis hin zur Arbeitslosigkeit kommen lässt. In dieser Situation kann nicht von einer Regelsituation ausgegangen werden, vielmehr von einer außerordentlichen Sondersituation bzw. einem atypischen Geschehensablauf. Ein Erlöschen bzw. das Nichterteilen des Aufenthaltstitels wäre in dieser Situation unverhältnismäßig.

A25 bittet aus den vorgenannten Gründen in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

- Für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.09.2020 kann ein Ausnahmefall im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bei anstehender Verlängerung von Aufenthaltstiteln anzunehmen sein, der für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln keine negativen Auswirkungen haben soll, wenn Leistungen nach dem SGB II in diesem Zeitraum nach längerer Loslösung von dem Leistungsbezug wieder ab dem 01.03.2020 krisenbedingt gewährt wurden.
- Von der nachträglichen Verkürzung von Gültigkeitsbeschränkungen von Aufenthaltstiteln gem. § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG soll in dem genannten Zeitraum kein Gebrauch gemacht werden.
- Alle übrigen Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen.

Gunnar Henkelmann Behörde für Inneres und Sport